

## Finalisierung der Mehrwertsteuer-Abrechnungen

Gemäss Art 72 MWSTG ist jede steuerpflichtige Person **verpflichtet**, ab der MWST-Periode 2010 eine **Finalisierung** der deklarierten Steuern vorzunehmen und festgestellte Mängel in der Jahresrechnung zu korrigieren.

Diese allfälligen Anpassungen müssen bis **180 Tage** nach Abschluss der Steuerperiode erfolgen und sind bis spätestens 240 Tage nach dieser der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu melden. Erstmals ist die Finalisierung also per **30.6.20xx** vorzunehmen resp. bis **30.8.20xx** der ESTV einzusenden.

Sind keine Mängel festgestellt worden, kann auf die Meldung in Bern verzichtet werden. Erfolgt keine Einreichung der Jahresabstimmung geht die Steuerverwaltung **automatisch** davon aus, dass sich bei der Finalisierung keine Abweichungen zu den eingereichten Quartal- oder Semesterabrechnungen ergeben haben. Allfällige Korrekturen müssen – sofern das 4. Quartal respektive das 2. Semester bereits definitiv zu Abrechnung eingereicht wurden – **getrennt** von den ordentlichen Abrechnungen deklariert werden.

Auch wenn keine Differenzen zwischen der Finalisierung und den eingereichten Abrechnungen bestehen müssen die vom Gesetz verlangten Umsatzabstimmungen und Plausibilisierungen bei Vorsteuerabzügen bei einer MWST-Kontrolle jederzeit vorgelegt werden können.

Für die „Jahresabstimmung“ der Mehrwertsteuer wird die Eidgenössische Steuerverwaltung im Laufe des 1. Quartals 2011 ein entsprechendes Formular hochladen. Hier gilt zu bemerken, dass ein solches Abstimmungsformular den Steuerpflichtigen nicht automatisch zugestellt wird, sondern dies bei der ESTV bestellt oder direkt von deren Homepage heruntergeladen werden muss.

Bitte beachten Sie, dass bei einer allfälligen Korrektur ein Verzugszins geschuldet ist.

### Übersicht der Einreichung von Abrechnung

